



**REGLEMENT ZUR
FINANZIERUNG VON
ERSCHLIESSUNGS-
ANLAGEN
GEMEINDE
BÖZTAL**

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....	5
§ 3 Mehrwertsteuer.....	5
§ 4 Gebührenanpassung	5
§ 5 Verjährung	5
§ 6 Zahlungspflichtige.....	5
§ 7 Verzug und Rückerstattung	6
§ 8 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen.....	6
2. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE.....	6
§ 9 Sondervorteile.....	6
§ 10 Bemessung	6
§ 11 Kosten.....	6
§ 12 Beitragsplan	7
§ 13 Anlage mit Mischfunktion.....	7
§ 14 Auflage und Mitteilung	7
§ 15 Vollstreckung	7
§ 16 Bauabrechnung	7
§ 17 Zahlungspflicht.....	7
§ 18 Fälligkeit.....	7
§ 19 Öffentlich-rechtlicher Vertrag.....	8
3. STRASSEN.....	8
3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	8
§ 20 Erschliessungsfunktion	8
§ 21 Basiserschliessung	8
§ 22 Groberschliessung.....	8
§ 23 Feinerschliessung.....	8
§ 24 Erstellung.....	8
§ 25 Änderung	8
§ 26 Erneuerung	8
§ 27 Unterhalt	9
3.2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE STRASSEN	9
§ 28 Beiträge.....	9
§ 29 Kantonsstrassen	9
§ 30 Privatstrassen	9
§ 31 Fuss- und Radwege.....	9
3.3 BENÜTZUNGSgebühren STRASSEN.....	9
§ 32 Bewilligungspflicht und Gebühren	9
4. WASSERVERSORGUNG.....	9

**REGLEMENT ZUR FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN
GEMEINDE BÖZTAL**

4.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	9
§ 33 Erschliessungsfunktion	9
§ 34 Basiserschliessung	10
§ 35 Groberschliessung	10
§ 36 Feinerschliessung	10
§ 37 Erstellung	10
§ 38 Änderung	10
§ 39 Erneuerung	10
§ 40 Unterhalt	10
4.2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE.....	10
§ 41 Grundsatz	10
4.3 ANSCHLUSSGEBÜHR.....	10
§ 42 Grundsatz	10
§ 43 Bemessung	10
§ 44 Ersatzbauten.....	11
§ 45 Um- / Ausbauten	11
§ 46 Zahlungspflicht.....	11
§ 47 Sicherstellung Erhebung.....	11
4.4 BENÜTZUNGSGEBÜHR (WASSERZINS).....	12
§ 48 Grundsatz	12
§ 49 Grundgebühr.....	12
§ 50 Bemessung	12
§ 51 Verbrauchsgebühr	12
§ 52 Sonderfälle	13
5. ABWASSER	13
5.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	13
§ 53 Erschliessungsfunktion	13
§ 54 Basiserschliessung	13
§ 55 Groberschliessung	13
§ 56 Feinerschliessung	13
§ 57 Erstellung	13
§ 58 Änderung	13
§ 59 Erneuerung	13
§ 60 Unterhalt	13
5.2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE.....	13
§ 61 Grundsatz	13
§ 62 Sanierungsleitungen	14
5.4 Anschlussgebühr.....	14
§ 63 Anschlussgebühr	14
§ 64 Bemessung	14
§ 65 Bemessung bei besonderen Verhältnissen	15

**REGLEMENT ZUR FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN
GEMEINDE BÖZTAL**

§ 66	Ersatzbauten.....	15
§ 67	Um- / Ausbauten.....	15
§ 68	Zahlungspflicht.....	15
§ 69	Sicherstellung Erhebung.....	15
5.4	BENÜTZUNGSGEBÜHR.....	15
§ 70	Grundsatz.....	15
§ 71	Grundgebühr.....	16
§ 72	Bemessung.....	16
§ 73	Verbrauchsgebühr.....	16
6.	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG.....	16
§ 74	Rechtsschutz Vollstreckung.....	16
7.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	17
§ 75	Inkrafttreten.....	17
	Abkürzungen.....	17
	Rechtssammlungen.....	18
Anhang 1	Finanzierung von Strassen.....	19
	Basiserschliessung (§ 21).....	19
•	Hauptverkehrsstrassen (HVS).....	19
	Groberschliessung (§ 22).....	19
•	Sammelstrassen.....	19
	Feinerschliessung (§ 23).....	19
•	Erschliessungsstrassen; Durchgehende Strassen.....	19
•	Erschliessungsstrassen: Stichstrassen.....	19
•	Fussweg (öffentlich; Privatweg im Gemeindegebrauch).....	19
Anhang 2	Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung (exkl. MwSt).....	20
	Erschliessungsbeiträge.....	20
	Anschlussgebühren (§ 42 - § 47).....	20
	Benützungsgebühren (§ 48 - § 52).....	20
Anhang 3	Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung (exkl. MwSt).....	22
	Erschliessungsbeiträge.....	22
	Anschlussgebühren (§ 64 - § 69).....	22
	Benützungsgebühren (§ 70 - § 73).....	23

FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

Die Einwohnergemeinde Böztal erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Der Gemeinderat deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Erschliessungsanlagen durch:

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung.
- b) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Wasserversorgung und die öffentlichen Abwasseranlagen sowie deren Nutzung.
- c) Jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.
- d) Allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde
- e) Subventionen Dritter
- f) Durchleitungsentschädigung angrenzender Gemeinden

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 3 Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenanpassung

¹Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.

²Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zu 100% über Erschliessungsbeiträge und Gebühren zu finanzieren.

§ 5 Verjährung

Bezüglich der Verjährung gilt § 5 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

§ 6 Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 7 Verzug und Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet gemäss § 6 Abs. 1 VRPG.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 8 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Er kann Abgaben ausnahmsweise anpassen und/oder Zahlungserleichterungen gewähren.

²Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unbebaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 9 Sondervorteile

¹Von den Grundeigentümern werden nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung von Erschliessungsanlagen erhoben.

²Der einem Grundeigentümer erwachsende Sondervorteil ist vom Mehrwert abhängig, den sein Grundstück durch die errichtete Erschliessungsanlage erfährt. Die Wertvermehrung wird nicht aufgrund subjektiver Verhältnisse der Grundeigentümer, sondern nach objektiven, sachlichen Gesichtspunkten wie z.B. Lage und Beschaffenheit eines Grundstückes bestimmt. Um eine Abgabepflicht auszulösen, ist es jedoch nicht erforderlich, dass ein Mehrwert effektiv realisiert wird (AGVE 2006 S.362; ZBI 1978, S.207); es genügt die blosser Möglichkeit der Realisierung. Wo eine Wertvermehrung von vorneherein nicht eintritt oder durch Nachteile ökonomischer Art neutralisiert wird, fehlt ein wesentliches (Begriffs-) Element für eine Beitragserhebung (vgl. zur Bedeutung des Sondervorteils Prof. Dr. A. Ruch, in ZBI 1996, S. 529 ff).

§ 10 Bemessung

¹Die Beiträge sind, sofern möglich, auf die zonengewichtete Grundstückfläche in m² abzustellen.

²Es sind alle Grundstücke in den Perimeter einzubeziehen, welche durch die zu erstellende Anlage erschlossen werden, und/oder denen ein Vorteil erwächst.

³Parzellen, die an mehrere Strassen anstossen, haben sich an den Kosten aller Strassen zu beteiligen. Bei Eckparzellen gilt die zugehörige Teilfläche, welche durch die Winkelhalbierende entsteht. Bei Anstoss an parallele Strassen gilt die zugehörige Teilfläche, welche durch die Mittellinie entsteht.

⁴Sehr grosse Grundstücke sind virtuell in solche von durchschnittlicher Grösse aufzuteilen. In der Regel wird die erste Bautiefe bei 25 m festgelegt. Hinterliegende Grundstücke sind mit 50 % zu belasten (zusätzlicher privater Erschliessungsaufwand).

⁵Zwischen überbauten und unbebauten Grundstücken wird nicht unterschieden.

§ 11 Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung gelten namentlich:

- a) die Kosten für die Sondernutzungsplanung
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- c) Bestandaufnahme (z.B. Rissprotokolle)
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- f) die Bau- und Einrichtungskosten (inkl. Beleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren)

REGLEMENT ZUR FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN GEMEINDE BÖZTAL

- i) die Finanzierungskosten
- j) Sitzungsgelder von Behörden und Kommissionen, sowie allfällige Verwaltungskosten

§ 12 Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält namentlich:

- a) den Voranschlag über die Erstellungs- oder Änderungskosten
- b) Nachgeführte Grundlagensituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende)
- c) Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen
- e) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.)
- f) Kostenberechnung mit Ausweis von Subventionen (z.B. AGV) und Beiträgen Dritter
- g) Grundsätze der Kostenverlegung
- h) Verzeichnis und Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer
- i) Verzeichnis und Aufteilung unter den Grundeigentümern
- j) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.)
- k) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 13 Anlage mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach den Ansätzen der Groberschliessung zu bemessen.

§ 14 Auflage und Mitteilung

¹Der öffentliche Auflage des Beitragsplans muss bei Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen sein. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 15 Vollstreckung

Ist der Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 16 Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 17 Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 18 Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird

§ 19 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Nebst einem Beitragsplan können die Kostenverteilung der Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Einwohnergemeinde geregelt werden.

3. STRASSEN

3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 20 Erschliessungsfunktion

¹Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

²Die Gemeinde führt einen behördenverbindlichen Strassenrichtplan, eingeteilt nach Erschliessungsfunktion (Basis-, Grob- und Feinerschliessung).

§ 21 Basiserschliessung

Kantonsstrassen

¹Hauptverkehrsstrassen (HVS) haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.

²Verbindungsstrassen (VS) haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktion übernehmen.

§ 22 Groberschliessung

Die Hauptsammelstrassen und Quartiersammelstrassen dienen der Groberschliessung des Baugebietes. Diese entsprechen den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion.

§ 23 Feinerschliessung

¹Die Feinerschliessung umfasst die Erschliessungsstrassen zwischen der Groberschliessung und den einzelnen Grundstückanschlüssen. Diese entsprechen den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion.

§ 24 Erstellung

Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.

§ 25 Änderung

Als Änderungen gelten namentlich:

- die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z. B. Verbreiterung, Bau eines Gehweges oder erstmaliges Erstellen eines Hartbelages).
- die wesentliche Qualitätssteigerung (z. B. Verkehrssicherheitsmassnahmen).
- die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.
- der Strassenrückbau

§ 26 Erneuerung

Strassen werden erneuert, wenn Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragschicht des Oberbaus (Foundation und Belag) notwendig werden.

§ 27 Unterhalt

Der Unterhalt umfasst gem. §97 BauG insbesondere die Arbeiten zur Instandstellung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

Der Unterhalt von Strassen und Wegen hat zudem die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und soll umweltfreundlich und wirtschaftlich sein.

Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Strasseneigentümer.

3.2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE STRASSEN

§ 28 Beiträge

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung von Strassen.

²Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 1 (Finanzierung von Strassen).

§ 29 Kantonsstrassen

Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen.

§ 30 Privatstrassen

Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.

§ 31 Fuss- und Radwege

Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde.

3.3 BENÜTZUNGSGEBÜHREN STRASSEN

§ 32 Bewilligungspflicht und Gebühren

¹Der Gemeinderat kann gemäss § 103 und § 104 BauG eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Gemeindestrasse gegen Gebühr gestatten (z.B. das Verlegen von privaten Leitungen, temporäre Nutzung während Bauarbeiten etc.).

²Bei Privatstrassen im Gemeingebrauch sind die Eigentümer zuständig und der Gemeinderat muss einverstanden sein.

³Die Gemeinde ist befugt, für das dauernde oder zeitlich begrenzte Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren zu erheben oder ein Parkplatzreglement mit Gebühren zu verabschieden (§ 103 und § 104 BauG).

4. WASSERVERSORGUNG

4.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 33 Erschliessungsfunktion

¹Die Anlagen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

²Die Gemeinde führt einen behördenverbindlichen Richtplan Wasserversorgung, eingeteilt nach Erschliessungsfunktion (Basis-, Grob- und Feinerschliessung).

§ 34 Basiserschliessung

Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Darunter fallen die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen sowie die Zubringerleitungen.

§ 35 Groberschliessung

Die Groberschliessung beinhaltet die Hauptleitungen innerhalb der Bauzone, welche das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Gleichzeitig können sie den Anschluss einzelner Grundstücke/Gebäude gewährleisten.

§ 36 Feinerschliessung

Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, welche den Anschluss der einzelnen Grundstücke/Gebäude (Hausanschlussleitungen) gewährleisten.

§ 37 Erstellung

Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

§ 38 Änderung

Als Änderung gilt z. B. die Erweiterung einer bestimmten Baute oder Anlage (Kapazitätserweiterung, Verbesserung Lösenschutz).

§ 39 Erneuerung

Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz oder von wesentlichen Teilen einer Baute oder Anlage zu deren Wiederherstellung (Sanierung).

§ 40 Unterhalt

Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung und Instandhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

4.2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 41 Grundsatz

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

²Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 2 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung).

4.3 ANSCHLUSSGEBÜHR

§ 42 Grundsatz

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und deren Nutzung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Diese richtet sich nach Anhang 2 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung).

§ 43 Bemessung

¹Bei Wohnbauten wird die Gebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche (aGF) der angeschlossenen Baute berechnet

REGLEMENT ZUR FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN GEMEINDE BÖZTAL

²Die anrechenbare Geschossfläche (aGF) wird nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (BauV § 32 Absatz 2) ermittelt.

³Bei Landwirtschaftsgebäuden (ohne Wohnräume) wird die Anschlussgebühr nach anrechenbarer Betriebsfläche und Grossvieheinheit (GVE) berechnet.

⁴Für alle anderen Bauten wie Industrie-, Gewerbe-, Gärtnereibauten, Weingüter sowie Bauten für Dienstleistungsbetriebe errechnet sich die Anschlussgebühr nach m² anrechenbare Betriebsfläche.

⁵Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager-, und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte. Ausgenommen sind nicht befahrbare, reine Lagerflächen.

⁶Für Bauten mit gemischter Nutzung sind die Flächen der Nutzungsart entsprechend zu unterscheiden und die dafür geltende Anschlussgebühr zu entrichten.

⁷Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt berechnet. Darunter fallen auch Schwimmbäder ohne festen Wasserleitungsanschluss, welche über eine temporäre Schlauchanlage befüllt werden.

⁸In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- Bauten ohne Wasseranschluss
- Bauten, die nicht bewilligungspflichtig sind

§ 44 Ersatzbauten

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

§ 45 Um- / Ausbauten

¹Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschoss- oder Betriebsfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgungsanlagen mehr beansprucht werden.

²Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasserversorgungsanlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 46 Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

²Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Wasserversorgung angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Wasserversorgung.

§ 47 Sicherstellung Erhebung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

4.4 BENÜTZUNGSGEBÜHR (WASSERZINS)

§ 48 Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung weder durch Erschliessungsbeiträge und noch durch Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren für den Betrieb und Unterhalt der WV zu entrichten.

²Betrieb, Unterhalt und Erneuerung sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Eigentumsdauer berechnet.

Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 49 Grundgebühr

¹Mit der mengenunabhängigen Grundgebühr wird ein Teil der Aufwendungen für die Bereithaltung der öffentlichen Wasseranlagen zur jederzeitigen Benützung abgegolten und kann im Anhang 2 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.

Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

²Die jährliche Grundgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) Grundpauschale
- b) Zuschlag

³Die Grundgebühr wird auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf eine Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Hausanschlussleitung von der Wasserversorgung abgetrennt ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

⁴Die Grundgebühr für festinstallierte Löscheinrichtungen ohne Messeinrichtung wird gemäss Anhang 2 zu diesem Reglement erhoben.

§ 50 Bemessung

Grundlage bildet die Rechnung der Spezialfinanzierung Wasser: bspw. Unterhalts-, Verwaltungs-, Versicherungs- und Finanzkosten.

Die jährliche Grundgebühr wird erhoben:

- a) bei Wohnbauten nach Anlagen-Nennleistung und pro Wohneinheit
- b) bei den übrigen Bauten nach Anlagen-Nennleistung und pro Gewerbeinheit

§ 51 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug und kann dem Anhang 2 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.

§ 52 Sonderfälle

Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wassermesser gemäss Anhang 2 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) zu entrichten.

5. ABWASSER

5.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 53 Erschliessungsfunktion

¹Die Anlagen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

²Die Gemeinde führt einen behördenverbindlichen Richtplan Abwasserbeseitigung, eingeteilt nach Erschliessungsfunktion (Basis-, Grob- und Feinerschliessung).

§ 54 Basiserschliessung

Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserbeseitigung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, Verbandsleitungen, Leitungen mit D>1000 mm, Entlastungsleitungen sowie die Zubringerleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.

§ 55 Groberschliessung

Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelkanäle, innerhalb der Bauzone, die das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelkanäle der Groberschliessung fassen mehrere Kanäle der Feinerschliessung zusammen. Gleichzeitig gewährleisten sie den Anschluss einzelner Grundstücke/Gebäude.

§ 56 Feinerschliessung

Die Feinerschliessung beinhaltet Sammelkanäle, welche den Anschluss der einzelnen Grundstücke/Gebäude gewährleisten.

§ 57 Erstellung

Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

§ 58 Änderung

Als Änderung gilt bspw. die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage (Kapazitätserweiterung, Umfunktion Trennsystem).

§ 59 Erneuerung

Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung).

§ 60 Unterhalt

Der Unterhalt beinhaltet die Massnahmen, die für die Benützung und Instandhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

5.2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 61 Grundsatz

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

²Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung).

§ 62 Sanierungsleitungen

Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.

5.4 Anschlussgebühr

§ 63 Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Nutzung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Diese richtet sich nach Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung).

§ 64 Bemessung

Abwasser:

¹Bei Wohnbauten wird die Gebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche (aGF) der angeschlossenen Baute berechnet

²Die anrechenbare Geschossfläche (aGF) wird nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (BauV § 32 Absatz 2) ermittelt.

³Für alle anderen Bauten wie Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts-, Gärtnereibauten, Weingüter, sowie Bauten für Dienstleistungsbetriebe errechnet sich die Anschlussgebühr nach m² anrechenbare Betriebsfläche.

⁴Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

⁵Für Bauten mit gemischter Nutzung sind die Flächen der Nutzungsart entsprechend zu unterscheiden und die dafür geltende Anschlussgebühr zu entrichten.

Nicht verschmutztes und wenig verschmutztes Abwasser:

⁶Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und der in die Kanalisation entwässerten Hartflächen.

⁷Die Gebäudegrundfläche umfasst den Gebäudegrundriss inkl. Neben- und Anbauten wie z.B. Autounterstände, Garagen, Wintergärten, gedeckte Sitzplätze sowie alle Dachvorsprünge.

⁸Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt berechnet. Darunter fallen auch Schwimmbäder ohne festen Abwasseranschluss, welche über eine temporäre Pumpenanlage entleert werden.

⁹Es wird keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche erhoben, falls das Regenwasser direkt in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder auf dem eigenen Grund versickert wird. Vorbehalten bleiben Gebühren, welche durch den Kanton erhoben werden. Es wird keine Anschlussgebühr für Hartflächen erhoben, falls das Regenwasser auf dem eigenen Grundstück über eine belebte Oberfläche versickert wird.

¹⁰Bei Installation einer Regenwasser-Nutzungsanlage für Toilettenspülung, Waschmaschine usw. (Ökobeitrag) wird pro m² anrechenbare Geschossfläche (gemäss BauV) eine Reduktion gewährt. Solche Anlagen sind zusätzlich mit einer Mengenmessung zu versehen. Bestehende Regenwassernutzungsanlagen werden mit dem gleichen Betrag (Anhang 3 «übrige Reduktionen») nachträglich unterstützt werden, wenn ein Mengenmesser eingebaut wird. Der Mengenmesser muss beim Brunnenmeister zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

§ 65 Bemessung bei besonderen Verhältnissen

Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall, bei ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

§ 66 Ersatzbauten

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

§ 67 Um- / Ausbauten

¹Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschoss- oder Betriebsfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

²Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 68 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 69 Sicherstellung Erhebung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

5.4 BENÜTZUNGSGEBÜHR

§ 70 Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb und Unterhalt sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

⁴Die Benützungsgebühr besteht aus der **Grundgebühr** und der **Verbrauchsgebühr**. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 71 Grundgebühr

¹Mit der mengenunabhängigen Grundgebühr werden die Aufwendungen für die Bereithaltung der öffentlichen Abwasseranlagen zur jederzeitigen Benützung abgegolten und kann Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

²Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt und daraus resultierend kein Abwasser entsorgt wird. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Liegenschaftsentwässerungsleitung von der öffentlichen Kanalisation abgetrennt ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 72 Bemessung

¹Grundlage bildet die Rechnung der Spezialfinanzierung Abwasser (Fixkosten): bspw. Unterhalts-, Verwaltungs-, Versicherungs- und Finanzkosten.

²Die Grundgebühr wird erhoben:

- a) Wohnbauten pro Wohneinheit
- b) Übrige Bauten pro Gebäude

§ 73 Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch und kann Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat angepasst werden, wenn nachgewiesenermassen Eigen-, Regen- oder Grauwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung durch Abwässer ist der Gemeinderat berechtigt, die Verbrauchsgebühr nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

6. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 74 Rechtsschutz Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

7. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 75 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 04. Dezember 2021 per 01. Januar 2022 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind die früheren Anhänge des Wasserreglements und des Abwasserreglements mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

³Die Gebühren und Beiträge, die unter den früheren Reglementen eingetreten sind, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

⁴Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Dezember 2021.

Bözen, Januar 2022

GEMEINDERAT BÖZTAL

sig. Robert Schmid
Gemeindeammann

sig. Markus Schlatter
Verwaltungsleiter

Abkürzungen

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 mit Änderung vom 10. März 2009 (SAR 713.100)
BauV	Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121)
EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (SAR 781.200)
Gemeindegesezt	Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)
GEP	Genereller Entwässerungsplan

**REGLEMENT ZUR FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN
GEMEINDE BÖZTAL**

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
KGV	Kommunaler Gesamtplan Verkehr (früher: Verkehrsrichtplan)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)
WEG	Wohnbau und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843)
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht

Rechtssammlungen

SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts (Staatskanzlei Aargau)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Bundeskanzlei)

Anhang 1 Finanzierung von Strassen

Basiserschliessung (§ 21)

- Hauptverkehrsstrassen (HVS)
Erstellung, Änderung, Erneuerung:
Anteil Gemeinde/Kanton gemäss Dekret 100 %
Anteil Grundeigentümer 0 %

Groberschliessung (§ 22)

- **Sammelstrassen**
Erstellung, Änderung:
Anteil Gemeinde 70 %
Anteil Grundeigentümer 30 %

Erneuerung:
Anteil Gemeinde 100 %
Anteil Grundeigentümer 0 %

Feinerschliessung (§ 23)

- **Erschliessungsstrassen; Durchgehende Strassen**
Erstellung, Änderung:
Anteil Gemeinde 30 %
Anteil Grundeigentümer 70 %

Erneuerung:
Anteil Gemeinde 100 %
Anteil Grundeigentümer 0 %
- **Erschliessungsstrassen: Stichstrassen**
Erstellung, Änderung:
Anteil Gemeinde 0 %
Anteil Grundeigentümer 100 %

Erneuerung:
Anteil Gemeinde 100 %
Anteil Grundeigentümer 0 %
- **Fussweg (öffentlich; Privatweg im Gemeingebrauch)**
Erstellung, Änderung:
Anteil Gemeinde 100 %
Anteil Grundeigentümer 0 %

Erneuerung:
Anteil Gemeinde 100 %
Anteil Grundeigentümer 0 %

Anhang 2 Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung (exkl. MwSt)

Erschliessungsbeiträge

Basiserschliessung (§ 34):

Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Groberschliessung (§ 35):

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Groberschliessung zu 30 %.

Feinerschliessung (§ 36):

Die Kosten der Feinerschliessung gehen zu 70% zu Lasten der Grundeigentümer.

Anschlussgebühren (§ 42 - § 47)

1) Wohnbauten			
pro m ² anrechenbare Geschossfläche	CHF		30.00
2) Übrige Bauten			
pro m ² anrechenbare Betriebsfläche	CHF		20.00
3) Lagerräume mit geringem Wasserverbrauch			
pro m ² anrechenbare Betriebsfläche (§43 Abs. 5)	CHF		10.00
4) Schwimmbäder			
pro m ³ Nettoinhalt	CHF		30.00
5) Landwirtschaftliche Gebäude (ohne Wohnräume)			
a. Flächen für Bewirtung, Verkauf- und Verarbeitung Lebensmittel			
pro m ² anrechenbare Betriebsfläche	CHF		20.00
b. Sonstige Flächen			
pro m ² anrechenbare Betriebsfläche	CHF		10.00
c. pro GVE	CHF		60.00
6) Anschlüsse denen keine anrechenbare Geschoss- oder Betriebsfläche zugeordnet werden können:			
Bis Nennweite 40 mm	CHF	4'000.00	
Bis Nennweite 65 mm	CHF	7'000.00	
Bis Nennweite 80 mm	CHF	10'000.00	
Bis Nennweite 100 mm	CHF	12'100.00	

Benützungsgebühren (§ 48 - § 52)

a) Grundgebühr pro Jahr

CHF 19.- pro m³ Nennleistung des grössten Wasserzählers der Anlage

Anlagen-Nennleistung bspw.:

20mm / ¾'' (5 m ³ /h)	CHF	95.00
25mm / 1'' (7 m ³ /h)	CHF	133.00
32mm / 1 ¼'' (12 m ³ /h)	CHF	228.00
40mm / 1 ½'' (20 m ³ /h)	CHF	380.00
50mm / 2'' (30 m ³ /h)	CHF	570.00

b) Zuschlag pro Jahr

Pro Wohneinheit	CHF	40.00
Übrige Gebäude, pro Gewerbeeinheit	CHF	40.00

**REGLEMENT ZUR FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN
GEMEINDE BÖZTAL**

- c) Verbrauchsgebühr**
Pro m³ Wasserbezug für die ersten 1'000.00 m³ CHF 1.80
Pro m³ Wasserbezug über 1'000.00 m³ CHF 1.40
- d) Sonderfälle**
Einmalige Mietgebühr Wassermesser CHF 80.00
Pro m³ Wasserbezug CHF 1.80
- e) Für Grossverbraucher, wie Löscheinrichtung, wird der jährliche Grundpreis vom Gemeinderat festgelegt.**
- f) Hydranten**
Entschädigung an WV durch Einwohnergemeinde
Pro Hydrant CHF 400.00

Anhang 3 Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung (exkl. MwSt)

Erschliessungsbeiträge

Basiserschliessung (§ 54):

Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Groberschliessung (§ 55):

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Groberschliessung zu 30 %.

Feinerschliessung (§ 56):

Die Kosten der Feinerschliessung gehen zu 70% zu Lasten der Grundeigentümer.

Sanierungsleitungen (ausserhalb Baugebiet):

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind je hälftig von der Spezialfinanzierung Abwasser und den zu erschliessenden Liegenschaften zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschoss- oder Betriebsflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus.

Anschlussgebühren (§ 64 - § 69)

Anschluss an:	Kanalisation	Sauberwasserleitung	Öffentliche Versickerungsanlage	Direkt in Oberflächen-gewässer	Versickerung auf eigenem Grundstück
Abwasser Wohnbauten	CHF 50.00/m ²	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
Abwasser übrige Bauten	CHF 30.00/m ²	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
Nicht verschmutzte Abwasser	CHF 20.00/m ²	CHF 10.00/m ²	CHF 10.00/m ²	Gebühr gem. Kanton	Keine Gebühr
Wenig verschmutzte Abwasser	CHF 25.00/m ²	Nicht erlaubt	CHF 15.00/m ²	Nicht erlaubt	Keine Gebühr
Schwimmbäder	CHF 50.00/m ³	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt

Sonderfall begrünte Dachflächen (Restwasser = Abflusswirksamer Anteil):

- Bei Versickerung oder oberflächlichem Verlaufen über eine belebte Bodenschicht des Restwassers:
Die Gebühr wird gemäss Spalte «Versickerung auf eigenem Grundstück» ermittelt, d.h. für die Gebäudegrundfläche wird keine Gebühr erhoben.
- Einleitung des Restwassers in Gewässer via Drainage, Sauberwasserleitung oder öffentliche Versickerungsanlage:
Die Gebühr wird gemäss Spalten «Sauberwasserleitung» bzw. «Öffentliche Versickerungsanlage» ermittelt und um 30 % reduziert.
- Einleitung des Restwassers in Kanalisation:
Die Gebühr wird gemäss Spalte «Kanalisation» ermittelt und um 30 % reduziert.

**REGLEMENT ZUR FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN
GEMEINDE BÖZTAL**

Übrige Reduktionen:

- Die Anschlussgebühr für in die Kanalisation oder in eine öffentliche Versickerungsanlage entwässerte Hartflächen wird bei Verwendung von teilweise durchlässigen Belägen wie Rassengitter- und Sickersteinen, Kies- und Mergelbelägen um 20 % reduziert
- Bei Installation einer Regenwassernutzungsanlage für Toilettenspülung, Waschmaschine etc. wird im Sinne eines Ökobeitrages pro m² Gebäudegrundfläche eine Reduktion von Fr. 15.00 gewährt (maximal Fr. 5'000.00 pro Gebäude).

Benützungsgebühren (§ 70 - § 73)

Grundgebühr Wohnbauten: Pro Wohnung / Jahr	CHF	100.00
Grundgebühr übrige Bauten: Pro Gewerbeinheit / Jahr	CHF	100.00
Verbrauchsgebühr pro m ³	CHF	2.50